

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Dipl.-Geogr. Dirk Jansen
Geschäftsleiter

Fon: 0211 / 30 200 5 – 22
Fax: 0211 / 30 200 5 – 26
dirk.jansen@bund.net

www.bund-nrw.de

Düsseldorf, 20.05.2021

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen – Änderungsgesetz BauGB-AG NRW

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13426

Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 31. Mai 2021

hier: Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf bedanke ich mich im Namen des nordrhein-westfälischen Landesverbandes des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) ganz herzlich.

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf trägt weder den Notwendigkeiten eines naturverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung als Beitrag zum Klimaschutz Rechnung, noch dem Willen eines Großteils der Bevölkerung. Zwar wurde die noch im Referentenentwurf des Gesetzes vorgesehene Regelung, nach der ein 1.000 Meter-Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen ab einer Ansammlung von 10 Häusern gelten sollte, zurückgenommen. Doch auch die jetzt vorgesehenen Festlegungen wären ein weiterer Rückschlag auf dem Weg zu einem klimaneutralen Nordrhein-Westfalen.

Im Einzelnen:

1.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wird mit der vermeintlich fehlenden, ja sinkenden **Akzeptanz der Bevölkerung für die Nutzung der Windenergie** begründet. Diese Prämisse wird leider nicht ansatzweise begründet. Es entsteht der Eindruck, dass der Gesetzgeber hier allein politischen Vorgaben folgt.

Die Prämisse einer fehlenden Akzeptanz der Windenergienutzung ist im Übrigen auch unzutreffend. Wie die regelmäßig vom Umweltbundesamt erhobenen Daten für die Studie „Umweltbewusstsein in Deutschland“ zeigen, ist die Zustimmung in Deutschland zu allen Zielen der Energiewende sehr hoch.

62 Prozent der Befragten erachten den Ausbau erneuerbarer Energien wie Sonne und Wind als „sehr wichtig“, weitere 30 Prozent als „eher wichtig“. Die Bevölkerung befürwortet danach auch mit großer Mehrheit, dass die Energiewende konsequent und zügig umgesetzt wird. Der Aussage, dass die Energiewende in Deutschland zu langsam vorangeht, um das Klima wirksam zu schützen, stimmen 81 Prozent der Befragten zu.¹

Auch in Nordrhein-Westfalen ist die Zustimmung insbesondere auch für die Errichtung von Windenergieanlagen ungebrochen hoch. Eine repräsentative Umfrage aus dem Sommer 2020 zeigt, dass 84 Prozent der in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen lebenden NRW-Bürger*innen der Auffassung sind, unsere Energieversorgung sollte so schnell wie möglich vollständig auf Erneuerbaren Energien basieren.

Das gilt auch für die nach Auffassung der Landesregierung existierenden „Belastungsschwerpunkte“ wie den Kreis Paderborn. In keinem Kreis NRWs stehen mehr WEA, trotzdem ist dort die Zustimmung unverändert hoch: 82 Prozent der Paderborner*innen stehen der Windenergie positiv gegenüber.²

Zudem wurde der Begriff „Akzeptanz“ in keiner Weise von der Landesregierung empirisch hergeleitet oder begründet, was auch bereits vom Oberverwaltungsgericht NRW im Kontext mit der ursprünglich geplanten 1.500-Meter-Abstandsregel gerügt wurde.

Im Urteil des OVG vom 20.01.2020³ heißt es unter Rn. 205 (Hervorhebungen diesseits):

„Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von

¹ Umweltbundesamt (2019): Umweltbewusstsein in Deutschland, Kapitel 3, siehe https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/ubs2018_-_m_3.3_basisdatenbroschuere_barrierefrei-02_cps_bf.pdf; abgerufen am 13.01.2021

² <https://www.lee-nrw.de/data/documents/2020/09/08/532-5f576b8914a0b.pdf>; abgerufen am 13.01.2021

³ OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020, Az. 2 D 100/17.NE

1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. [...].“

Der von der Landesregierung postulierte Zielkonflikt zwischen dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien und der Schaffung von Akzeptanz für Windenergieanlagen ist also konstruiert.

Trotzdem will die Landesregierung Nordrhein–Westfalen mit der Begründung eines vermeintlichen „Akzeptanzverlusts“ von der mit der Änderung des Baugesetzbuches eröffneten Möglichkeit restriktiv Gebrauch machen und durch einen Regel-Mindestabstand die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie massiv einschränken. Mehr als 65.000 Menschen haben inzwischen den gemeinsamen Appell von BUND und Campact gegen dieses Vorhaben unterstützt.⁴

2.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf wird nach eigenem Bekunden der Anspruch weiterverfolgt, den **Anteil der erneuerbaren Energien** – und hier insbesondere der Windkraft – an der Stromerzeugung auszubauen. Auch diesbezüglich sieht der BUND große Mängel.

Noch immer hinkt das Land NRW beim Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung weit hinter dem Bundesdurchschnitt hinterher. Nach Angaben des BDEW lag der Anteil der Erneuerbaren am Bruttostromverbrauch in 2020 bundesweit bei 46,3 Prozent.⁵ Dem gegenüber liegt ihr Anteil am nordrhein-westfälischem Bruttostromverbrauch nur bei etwa 16 Prozent. Die erneuerbaren Energien führen damit in NRW noch immer ein Schattendasein.

Auch die im Rahmen der Energieversorgungsstrategie geplante Verdoppelung der installierten Leistung an Windenergieanlagen auf 10,5 Gigawatt entspricht nicht den klimaschutzpolitischen Notwendigkeiten. Um allein im Rahmen einer fairen Lastenverteilung den NRW-Anteil am bisherigen 65 %-Ausbauziel der Bundesregierung zu erbringen, bedarf es eines jährlichen Zubaus an WEA von mindestens 900 MW Windleistung. In 2020 lag der Netto-Zubau an WEA in NRW hingegen bei nur 283 MW (2019: 127 MW) – ein desaströses Ergebnis.⁶

Die Landesregierung betont in dem vorliegenden Gesetzentwurf die besondere Verantwortung Nordrhein–Westfalens im Hinblick auf die Klimaschutzziele und bekennt sich **zum Abkommen von Paris**.

Kernvorgabe des Übereinkommens von Paris ist die in Artikel 2 Abs. 1 a) niedergeschriebene Vorgabe, dass

⁴ vgl. <https://www.bund-nrw.de/themen/klima-energie/aktiv-werden/appell-laschets-windkraft-verbot-stoppen/>

⁵ BDEW (17.12.2020): Die Energieversorgung 2020–Jahresbericht. https://www.bdew.de/media/original_images/jahresbericht-2020-final-korr.pdf

⁶ Deutsche WindGuard GmbH: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland – Jahr 2020.

„... der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde.“⁷

Mit dem Beschluss vom 24. April 2021 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die 1,5-Grad-Grenze des Pariser Klima-Abkommens letztlich für verfassungsrechtlich verbindlich erklärt.

Nach dem Urteil hat der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.

Ferner hat das BVerfG geurteilt, dass Art. 20a GG eine justiziable Rechtsnorm ist, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll:

„Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm. Das gilt auch für das darin enthaltene Klimaschutzgebot.“ (Rn. 205)⁸

Die Vorgaben des Paris-Abkommens sind danach so umzusetzen, dass nicht die Freiheitsrechte durch eine einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft verletzt werden.

„Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“⁹

Nach § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auch die Verfassungsorgane der Länder sowie alle Behörden.¹⁰

Für Nordrhein-Westfalen bedeutet das einerseits, dass die von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zurückgezogen und an die aktuelle Rechtsprechung durch eine deutliche ambitioniertere Zielsetzung und einen klaren Zeitplan zur Treibhausgasemissionsminderung für eine Klimaneutralität bis spätestens 2045 angepasst werden muss.¹¹

Andererseits müssen konkrete Maßnahmen definiert werden, die zu einer Paris-kompatiblen Zielerreichung führen. Dabei kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien neben dem

⁷ www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf

⁸ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270, http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html BVerfG

⁹ ebd.,

¹⁰ <https://dejure.org/gesetze/BVerfGG/31.html>

¹¹ vgl. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3878.pdf>

Energiesparen und der Energieeffizienz-Steigerung eine zentrale Bedeutung zu. Die „Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen“ wird dem nicht ansatzweise gerecht (s.o.). Für einen mit den Pariser Klimaschutzziele kompatiblen Pfad benötigen wir den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien auf bundesweit mindestens 80 Prozent in 2030. Das heißt, dass bundesweit jährlich etwa 7 GW Wind onshore zugebaut werden müssen. Der von NRW zu erbringende Anteil liegt also noch einmal höher als beim bisherigen 65 %-Ziel.

Die Realität sieht hingegen vollständig anders aus. Schon jetzt ist der Anteil der Erneuerbaren in NRW im bundesweiten Vergleich unterproportional und durch die verfügbaren Ausbau-Restriktionen scheint auch keine Trendwende in Sicht.

Mit dem Zubau von 93 WEA einer Gesamtleistung von 317 MW lag NRW im Jahre 2020 zwar im bundesweiten Vergleich der Länder an der Spitze – dies aber auf niedrigem Niveau. Im ersten Quartal 2021 rangiert NRW bei der Inbetriebnahme neuer Windkraftanlagen (Stand: 05.04.2021) mit lediglich 53 MW auf Platz 4.¹²

3.

Die Landesregierung will jetzt von der mit der Änderung des Baugesetzbuches eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, durch Landesgesetz die sich aus § 249 (3) BauGB ergebenden Möglichkeiten zur Konkretisierung von **Mindestabständen von WEA zu Wohngebäuden** zu nutzen.

Nach dem ursprünglichen, im Rahmen behördeninternen Verbändeanhörung vorgelegten Gesetzentwurf sollte im Außenbereich ein Mindestabstand von 1.000 m von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung mit mindestens zehn Wohngebäuden gelten. Dies wäre einem weitest gehenden Ausschluss einer den Klimaschutzziele dienlichen Windenergienutzung gleichgekommen. Insofern begrüßen wir, dass die Landesregierung von dieser Regelung Abstand genommen hat.

Aber auch die jetzt in § 2 Abs. 1 Regelung, wonach ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB gelten soll, stellt eine sehr restriktive Auslegung der Möglichkeiten des BauGB dar und würde den Ausbau der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen in einem den Klimaschutzziele dienlichen Umfang verhindern.

Der BUND lehnt solche pauschalen Mindestabstandsregelungen generell ab. Sie führen weder zu mehr Naturschutz noch zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung. Ganz im Gegenteil könnten pauschale Mindestabstände dafür sorgen, dass Windenergieanlagen vermehrt in bisher unzerschnittenen Räumen projiziert werden und verstärkend auf Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz wirken. Das auch die Akzeptanz in der Bevölkerung durch Mindestabstände nicht steigt, zeigen verschiedene Studien. Maßnahmen, die die Akzeptanz deutlich steigern sind hingegen

¹² <https://www.iwr.de/news/windenergie-zubau-in-deutschland-schwaechelt-im-ersten-quartal-2021-news37345>

transparente Planungsverfahren und die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung nicht nur an den Planungsprozessen, sondern auch an den Investitionen und Erträgen der Windkraft.

Zur Akzeptanz trägt auch nicht bei, wenn WEA deutlich schlechter beurteilt werden als andere emittierende Industrieanlagen. Es ist nicht ansatzweise vermittelbar, warum ein Steinkohlekraftwerk wie Datteln IV in etwa 400 Meter Entfernung von einem reinen Wohngebiet genehmigungsfähig sein soll oder warum ein 200 Meter tiefer Braunkohlentagebau bis auf 100 Meter an Siedlungen herangeführt werden darf.

Dass der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs definierte 1.000 Meter-Abstand unterschiedslos für alle Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) – ob reines Wohngebiet oder Mischgebiet – gelten soll, belegt, dass es der Landesregierung hier nicht um eine sachliche Betrachtung zur Abwendung möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen geht, sondern dass hier offenbar politische Vorgaben umgesetzt werden sollen.

Trotz dieser „Entprivilegierung“ von Windenergieanlagen im unbeplanten Außenbereich verbleibt den Gemeinden zwar weiterhin die Möglichkeit, durch eine entsprechende Bauleitplanung nach den allgemeinen Regelungen Baurechte für Windenergieanlagen unabhängig von den Vorgaben nach Absatz 1, das heißt auch innerhalb des Abstands, zu schaffen. Die Hürde und der bürokratische Aufwand dafür steigen aber enorm an. Diese einseitige Verschlechterung der Genehmigungssituation für Anlagen, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und damit für das Allgemeinwohl leisten können, ist nicht nachvollziehbar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung über ihre so genannten „Entfesselungspakete“ ansonsten Genehmigungsverfahren für potenziell umweltschädliche Maßnahmen erleichtern und beschleunigen will.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs sieht nun vor, dass auch ein Abstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB gelten soll. Darin liegt die Gefahr, dass dieses Instrument für eine „Verhinderungsplanung“ zu Lasten der Windenergienutzung missbraucht werden kann. Für Gemeinden mit einer oder mehreren existierenden Außenbereichssatzungen drohen zudem potenzielle sowie aktuell genutzte Standorte wegzufallen.

Ferner behauptet die Landesregierung, es verblieben „ausreichende Flächen für die Anwendung des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB zugunsten von Windenergieanlagen“. Diese Behauptung wird leider nicht begründet und lässt sich aufgrund der weiterhin fehlenden Windenergie-Potenzialstudie auch nicht verifizieren. Wir befürchten hingegen, dass diese Restriktionen die für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehende Fläche massiv reduziert. Damit würde der notwendige Zubau neuer Anlagen ebenso ausgebremst das **Repowering** von Altanlagen.

Die Landesregierung betont zurecht die Wichtigkeit des Repowering. Dieses wird akut, da für Windenergieanlagen kontinuierlich die erstmals ab dem Jahr 2000 einsetzende, 20-jährige Förderungsdauer nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz endet. Eine Übertragung der 1.000 Meter-Regel auch auf Repoweringstandorte wäre in vielerlei Hinsicht kontraproduktiv. In der Regel ist mit dem Ersatz von Altanlagen nicht nur ein größerer Klimaschutzeffekt verbunden, auch mögliche schädliche Umwelteinwirkungen werden durch neue, moderne Anlagen minimiert. Insofern sollte in § 2 Absatz 2 eine Ausnahmeregelung für das Repowering verankert werden. Wird von einer

Ausnahme des Repowering von den restriktiven Abstandsregelungen abgesehen, sollte für solche Anlagen ein Mindestabstand der Dreifachen Höhe der Anlage gelten.

4.

Ein Verfehlen der Klimaschutzziele droht auch vor dem Hintergrund der anderen, von der Landesregierung vollzogenen Regelungen zur Limitierung des Ausbaus der Windenergienutzung. Durch die über die Änderung des Landesentwicklungsplans vollzogene „Entprivilegierung“ von Windenergieanlagen im (raumordnerisch gesicherten) Wald wird die Flächenverfügbarkeit für den Bau von WEA selbst in Forstplantagen oder auf Kalamitätsflächen weiter eingeschränkt. Wie die Landesregierung damit den aus der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen, den erneuerbaren Energien substanziell Raum zu verschaffen, nachkommen will, erschließt sich nicht. Auch deshalb hat der BUND eine Normenkontrollbeschwerde gegen die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan“ vom 12. Juli 2019 eingereicht.¹³ Auch vor dem Hintergrund der Novelle des Landesklimaschutzgesetzes mit einer geplanten Verschärfung der Klimaschutzziele sind die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf intendierten Restriktionen kontraproduktiv.

Im Übrigen wäre es zur Erfüllung des **Anspruchs einer planerischen Steuerung** der Windenergienutzung wesentlich zielführender, auch den über die Änderung des Landesentwicklungsplans vollzogenen Wegfall der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen zu revidieren. Der BUND hält eine landesplanerische Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung mit Eignungswirkung für unerlässlich, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zur Vermeidung von Konflikten mit dem Naturschutz und zur Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung zu ermöglichen. Der derzeit beobachtbare Effekt, Konflikte auf die lokale Ebene zu verlagern, könnte damit ebenfalls eingeschränkt werden.

Außerdem sollten wieder Flächenfestlegungen für Windenergie gemäß der regionalen Potenziale im Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen erfolgen. Landesweit sind dafür 2 % der Fläche vorzuhalten.

Sollte der vorliegende Gesetzentwurf verabschiedet werden, bliebe NRW von einer 2%-Zielmarke weit entfernt. Die vom LANUV veröffentlichten Zwischenergebnisse der Potenzialstudie Windenergie¹⁴ lassen bereits befürchten, dass die Windenergie durch zusätzliche restriktive Maßnahmen massiv ausgebremst würde.

Für das „Restriktionsszenario“ wurde vom LANUV ein Potenzial von insgesamt 1.633 Windenergieanlagen mit einer installierbaren Leistung von 4,9 Gigawatt auf insgesamt 7.375 Hektar ermittelt. Das entspricht einem Anteil an der Landesfläche von 0,22 %. Im „Leitszenario Energieversorgungsstrategie“ ergibt sich ein Potenzial von 3.462 Anlagen, was einer potenziellen Leistung von 14,6 Gigawatt entspricht. Dafür sollen 1,7 % der Landesfläche reichen. Da allerdings nach Angabe der Autoren weder planungsrechtliche Vorgaben der kommunalen Flächennutzungspläne, artenschutzrechtliche Gesichtspunkte oder die eigentumsrechtliche

¹³ siehe <https://www.bund-nrw.de/meldungen/detail/news/bund-klagt-gegen-landesentwicklungsplan/>

¹⁴ https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/Handout_Potenzialstudie_Windenergie_Druck.pdf

Verfügbarkeit von Flächen berücksichtigt wurden, dürfte die tatsächlich nutzbare Fläche deutlich geringer ausfallen. Da auch wegen der unterlassenen Stakeholder-Beteiligung am Design der Potenzialstudie die Eingangsparameter unklar sind, bleibt es fraglich, ob selbst die wenig ambitionierten Ausbauziele der „Energieversorgungsstrategie“ erreicht werden können.

Der BUND lehnt somit den geplanten Gesetzentwurf ab. Das Gesetz würde die naturverträgliche Energiewende weiter blockieren und die Erreichung der völkerrechtlich verbindlichen und durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsnorm erhobenen Pariser Klimaschutzziele zusätzlich erschweren. Das Gesetz ignoriert auch den Willen einer großen Mehrheit der Bevölkerung.

Wir bitten dringend um Berücksichtigung der o.g. Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Jansen
Geschäftsleiter BUND NRW